

271 **Satzung der „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“**

Die Stiftung ist unter dem Namen „Caritas-Kinderhilfe für geistig Behinderte im Stadt- und Landkreis Pirmasens“ mit Satzung vom 13.08.1973 gegründet worden. Mit einer Satzungsneufassung vom 4. April 1995 ist die Stiftung in „Caritas Kinderhilfe Pirmasens“ umbenannt worden. Mit der Neufassung der Satzung vom 19. Juli 2007 wurde die Stiftung im Andenken an den Gründer, Herrn Prälat Heinrich Kimmle aus Pirmasens, in „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“ umbenannt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
 „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Pirmasens.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich insbesondere auf den Einzugsbereich der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz.

(4) Die Stiftung wendet die vom Bischof von Speyer erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVB 2011, S. 655-661) in ihrer jeweiligen Fassung an.

(5) Für die Stiftung und ihre Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Anregung, Förderung und Durchführung von Unterstützungsleistungen und Angeboten, um Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen eine soziale, gesellschaftliche und berufliche Teilhabe sowie ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(2) Dieser Zweck wird durch folgende Angebote, Einrichtungen und Dienste verwirklicht:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, wie beispielsweise integrative Kindertagesstätten, Förder- und Inklusionsschulen, Werkstätten für behinderte Menschen, stationäre, ambulante und inklusive Wohnangebote, Dienste zur beruflichen Inklusion und Begleitung, Arbeitsmarktdienstleistungen, Dienste für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sowie sonstige Dienste zur sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe;
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Weckung besseren Verständnisses für ihre besonderen Probleme;
- c) Zusammenschluss von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten sowie Förderern von Menschen mit Behinderungen auf breiter Grundlage in Elternvertretungen und Arbeitsgemeinschaften;
- d) weitere Angebote zur Förderung des Stiftungszwecks, wie den Betrieb von Integrationsunternehmen und sonstigen Unternehmen zur sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe;
- e) die Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 13; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in einem eigenen Verzeichnis erfasst und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind.
- (3) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen der Stiftung insbesondere zur Verfügung:
 - a) Erlöse und Entgelte aus Betreuungs- und Pflegeleistungen;
 - b) Öffentliche Zuschüsse;
 - c) Erlöse aus Sammlungen, Geld- und Sachspenden;
 - d) Erlöse aus den Werkstätten

§ 5 **Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) ein vom Bischof von Speyer ernannter Vorsitzender;
- b) ein Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.;
- c) ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariates Speyer;
- d) ein in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen erfahrener Vertreter des Dekanats, der vom Dekanatsrat für die Dauer einer Wahlperiode entsandt wird;
- e) weitere in der Arbeit oder Seelsorge mit Menschen mit Behinderungen erfahrene Personen, die mit Zustimmung des Bischofs von Speyer vom Stiftungsrat nach Bedarf kooptiert werden können.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks und kontrolliert die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Er berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung und kann jederzeit die dazu erforderlichen Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen. Er ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Stiftung;
- b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- e) Entscheidungen über Einstellung und Höhergruppierung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes und deren Entlassung (Kündigung);
- f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie über Übernahme von Bürgschaften;
- h) die Beschlussfassung über bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- i) Planung und Verwirklichung von neuen Einrichtungen, Beteiligungen, Kooperationen sowie das Schließen von Einrichtungen,
- j) Änderungen der Satzung;
- k) die Auflösung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Er ist abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

(3) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Er ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich. Über alle wichtigen Vorgänge, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, hat er den Stiftungsrat zu informieren.

(4) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihrer Einrichtungen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt er mit beratender Stimme teil und erstellt die Niederschriften.

(5) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes kann in einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu beschließen ist, näher geregelt werden. Darin ist auch eine Vertretungsregelung vorzusehen.

§ 8

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist vom Stiftungsvorstand bis Ende September ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Nach Jahresende ist bis spätestens 30.06. vom Stiftungsvorstand die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zu erstellen. Diese wird von einer fachlich geeigneten und vom Stiftungsrat bestimmten Person oder Institution geprüft und anschließend dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Mitarbeiter

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

- (1) Die Stiftung gehört dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als Dachverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Die Stiftung wird von dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden von ihm bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer, das die Aufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften führt. Zu diesem Zweck legt der Stiftungsvorstand jährlich die vom Stiftungsrat beschlossene Jahresrechnung vor.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs von Speyer.

§ 13
Anfall des Vermögens

Stellt die Stiftung ihre Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. zu. Es ist in diesem Fall weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einzugsbereich der Stiftung (§ 1 Abs. 3) zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung hat der Stiftungsrat in seinen Sitzungen vom 08.11.2017 und 09.11.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stiftung „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“ vom 18. September 2013 (OVB 2013, S. 537 ff.) sowie alle weiteren der neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 21. Dezember 2018

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer